



Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder,
wir laden herzlich ein zur

**Außerordentlichen Mitgliederversammlung
des Sportvereins von 1920 Rot-Weiß Harste e. V.
am Freitag, 3.12.2021
um 18:00 Uhr im Sporthaus**

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bekanntgabe und Genehmigung der Tagesordnung
3. Abstimmung über Anträge zur Satzungsänderung
 - 1.) Haftungsausschluss für Vorstandsmitglieder (Satzung wird um §11a ergänzt)
 - 2.) Termin der Jahreshauptversammlung (Änderung des §10 der Satzung)

Anträge auf Satzungsänderung

Sportverein von 1920 Rot-Weiß Harste e.V.

Folgende Inhalte der Satzung werden geändert oder ergänzt:

Änderung §10

§ 10 Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.

Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich **im ersten Quartal eines Kalenderjahres** statt.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung muss der Veröffentlichung beiliegen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den Vereinskästen.

[.....]

Neuer Paragraph §11a

§ 11a Haftungsausschluss

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.